

Alle Equiden benötigen innerhalb der EU ein Dokument zur Identifizierung. Unter Equiden versteht man die sogenannten Einhufer wie z.B. registrierte Pferde zur Zucht oder Sport, Freizeitpferde, Arbeitspferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere. Deutschland hat die Entscheidung in die nationale Gesetzgebung übernommen. Der Equidenpass ist für jeden Einhufer gemäß § 24k *Viehverkehrsverordnung* seit dem 1. Juli 2000 in Deutschland vorgeschrieben. Der Equidenpass stellt ein Dokument dar, das die Herkunft und Identität des einzelnen Tieres eindeutig und unverwechselbar beschreibt.

Darüber hinaus sind alle Pferdebesitzer gemäß der *Viehverkehrsverordnung* zur **Meldung ihrer Equiden im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt** verpflichtet.

Der Equidenpass muss das Pferd immer wenn das Tier verbracht wird oder den Bestand dauerhaft verlässt (beim Transport von einem Bestand in einen anderen Bestand, zum Tierarzt, bei der Teilnahme an Schauen und Turnieren, bei Kauf und Verkauf eines Equiden sowie zur Schlachtung bzw. Entsorgung des Tierkörpers in der Tierkörperbeseitigungsanstalt), jedoch nicht bei einem einfachen Ausritt begleiten.

#### **Welche Informationen enthält der Equidenpass?**

Der Equidenpass, ein DIN A5 großes Buch, enthält die Informationen über Herkunft, Besitz und Identität des betreffenden Tieres, insbesondere sind angegeben:

- Name und Adresse des Besitzers
- Beschreibung des Equiden mit Angabe der Farbe und Abzeichen
- Graphische Eintragung der Abzeichen, Brände, Narben sowie mind. drei Wirbel
- Durchgeführte Impfungen
- Medikations- bzw. Identitätskontrollen
- Arzneimittelbehandlungen
- Erklärung des Besitzers zur späteren Nutzung (Schlachttier oder nicht Schlachttier)

#### **Wo bekommen Sie den Equidenpass?**

Zur Beantwortung dieser Frage ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Pferd **mit** oder **ohne** Abstammungsnachweis / Geburtsbescheinigung handelt!

Equiden **mit** Abstammungsnachweis / Geburtsbescheinigung einer anerkannten Züchtervereinigung ⇒ die jeweilige anerkannte Züchtervereinigung stellt den Equidenpass aus!

Equiden **ohne** Abstammungsnachweis / Geburtsbescheinigung einer anerkannten Züchtervereinigung (Sonstige Zucht- und Nutzequiden) ⇒ Der Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. ist die in Sachsen beauftragte Stelle für die Ausstellung des Nutzequidenpasses.

Um einen Equidenpass zu erhalten, ist es erforderlich, dass der Einhufer identifiziert wird. Es ist eine Identifikation des Equiden durch eine bevollmächtigte Person vornehmen zu lassen. Dies sind zumeist bevollmächtigte Tierärzte oder Beauftragte des Pferdezuchtverbandes Sachsen-Thüringen e.V., welche im Besitz der Antragsunterlagen sind. Bei der Sächsischen Tierärztekammer (Tel.: 0351-8267 200) können die Tierärzte erfragt werden, welche befugt sind die Identifizierung vorzunehmen. Nachdem die Identifikation des Equiden vorgenommen worden ist, wird der Antrag an die zuständige Stelle geschickt. Die Daten werden in eine Datenbank eingetragen und dem Tier wird eine Lebensnummer zugeteilt.

### **Muss das Tier aktiv gekennzeichnet werden?**

Die aktive Kennzeichnung (Nummernbrand/Mikrochip) ist vom Gesetz her für den Pferdepass nicht vorgeschrieben, wird aber von den Pferdezucht- und Sportvereinen empfohlen. Sie erleichtert die Identifizierung des Pferdes/Ponys und dient als Diebstahlschutz. Für die Eintragung des Pferdes als Zucht- oder Sportpferd wird die aktive Kennzeichnung von den Verbänden gefordert.

### **Arzneimittelbehandlung**

In der EU sowie weltweit gelten Pferde wie Kühe oder Schweine als lebensmittelliefernde Tiere. Die geltenden arzneimittelrechtlichen Regelungen schränken den Einsatz von Arzneimitteln bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, ein. So auch bei Equiden, da Pferde, Esel oder Ponys zur Fleischgewinnung geschlachtet werden können. Das Kapitel "Arzneimittelanhang" im Equidenpass dient dazu, für Pferde Ausnahmen von diesen Bestimmungen zu ermöglichen. Im Kapitel Arzneimittelbehandlung des Equidenpasses **muss** der Tierbesitzer daher vermerken, ob der Equide als Schlacht tier dienen soll, oder ob er niemals der Nahrungskette zugeführt wird. Diesen Eintrag muss der Tierarzt (z.B. der Hoftierarzt) durch seine Unterschrift bestätigen.

Entscheidet sich der Pferdebesitzer für den **Status "Schlacht pferd"**, können für die Behandlung alle Arzneimittel angewendet werden, die für Pferde bzw. lebensmittelliefernde Tiere zugelassen sind. Nur in Ausnahmefällen (Therapienotstand) ist eine Umwidmung von Arzneimitteln möglich, die nicht für lebensmittelliefernde Tiere zugelassen sind. Ihre Anwendung muss im Equidenpass unter Angabe der Wartezeit von mindestens 6 Monaten vom Tierarzt dokumentiert werden. Für einige Arzneimittel besteht Anwendungsverbot. Die Arzneimittelbehandlung von Equiden mit dem **Status "Schlacht tier"** **muss zusätzlich in einem Tierarzneimittel-Bestandsbuch dokumentiert werden.**

Der Status "Schlacht tier" kann in den Status "Nicht-Schlacht tier" geändert werden. Der Status "Nicht Schlacht tier" gilt lebenslang und ist unwiderruflich zugeordnet.

**Für Rückfragen** steht Ihnen das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zur Verfügung.

Tel.: 03763/45255, Email.: lueva@landkreis-zwickau.de

**In Sachsen beauftragte Stelle** für die Ausstellung der Equidenpässe ist:

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.

Käthe-Kollwitz-Platz 2

01468 Moritzburg

Tel.: 035207/89630

oder unter

<http://sachsens-pferde.de/>